



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1995	Nummer 43
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	15. 5. 1995	Bek. d. Innenministeriums Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland . . . . .	738
2123	26. 4. 1995	Prüfungsordnung für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur zahnmedizinischen Prophylaxehelferin und zum zahnmedizinischen Prophylaxehelfer der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	738
2131	19. 5. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (ZR-Feu) . . . . .	742

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1995 . . . . .	754

2010

**I.**

**Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens  
über die Zustellung von Schriftstücken  
in Verwaltungssachen im Ausland**

Bek. d. Innenministeriums v. 15. 5. 1995 –  
I B 2/17 – 21.125

Die Nummer 2.2 meiner Bek. v. 23. 11. 1990 (SMBI. NW.  
2010) erhält folgende Fassung:

**2.2 Zentrale Behörden**

– MBI. NW. 1995 S. 738.

Baden-Württemberg: Regierungspräsidium  
Freiburg  
Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br.

2123

Bayern: Regierung der Oberpfalz in  
Regensburg  
93039 Regensburg

Berlin: Landesverwaltungsamt Berlin  
– I A –  
10702 Berlin

Brandenburg: Ministerium des Innern des  
Landes Brandenburg  
Postfach 60 11 65  
14411 Potsdam

Bremen: Senator für Inneres und  
Sport  
Contrescarpe 22–24  
28203 Bremen

Hamburg: Justizbehörde der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg

Hessen: Regierungspräsidium Gießen  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen

Mecklenburg-  
Vorpommern: Der Innenminister des  
Landes Mecklenburg-  
Vorpommern  
Wismarsche Straße 133  
19048 Schwerin

Niedersachsen: Niedersächsisches Landes-  
verwaltungsamt  
Auestraße 14  
30449 Hannover

Nordrhein-Westfalen: Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln

Rheinland-Pfalz: Bezirksregierung Trier  
Postfach 13 20  
54203 Trier

Saarland: Ministerium des Innern  
– Abteilung B –  
Mainzer Straße 109–111  
66121 Saarbrücken

Sachsen: Regierungspräsidium Leipzig  
Karl-Liebknecht-Straße 145  
04277 Leipzig

Sachsen-Anhalt: Regierungspräsidium  
Magdeburg  
Postfach 19 60  
39009 Magdeburg

Schleswig-Holstein: Innenminister des Landes  
Schleswig-Holstein  
Postfach 11 33  
24100 Kiel  
oder  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel  
Landesverwaltungsamt  
Thüringen  
Carl-August-Allee 2 a  
99423 Weimar  
oder  
Postfach 2 49  
99403 Weimar

Thüringen:

– MBI. NW. 1995 S. 738.

**Prüfungsordnung  
für die Fortbildung  
der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer  
zur Zahnmedizinischen Prophylaxehelferin  
und zum Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 26. April 1995

**Inhalt**

**I. Abschnitt**

**Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**II. Abschnitt**

**Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Termine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Anmeldung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelung für Behinderte

**III. Abschnitt**

**Durchführung der Prüfung**

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Inhalt der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

**IV. Abschnitt**

**Bewertung, Feststellung  
und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungsergebnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

**V. Abschnitt**

**Wiederholungsprüfung**

- § 24 Wiederholungsprüfung

**VI. Abschnitt****Schlußbestimmungen****§ 25 Rechtsbehelfe****§ 26 Prüfungsunterlagen****§ 27 Inkrafttreten**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. 12. 1994 erläßt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gem. § 41 Satz 1, § 46 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBIG) vom 14. August 1969 (BGBL. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBL. I S. 1014), die folgende Prüfungsordnung für die Fortbildung der Zahnärzthelferin und des Zahnärzthelfers zur Zahnmedizinischen Prophylaxehelferin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer (ZMP), die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 1995, Az.: VB 3 - 0142.2.1 -, genehmigt worden ist.

**I. Abschnitt**  
**Prüfungsausschüsse****§ 1****Errichtung**

Für die Abnahme der Abschlußprüfung im Rahmen der beruflichen Fortbildung der Zahnärzthelferin zur Zahnmedizinischen Prophylaxehelferin und des Zahnärzthelfers zum Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer errichtet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

**§ 2****Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ein Lehrer oder eine Lehrerin des Zentral-Instituts für Helferinnen-Fortbildung an. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn andererfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für fünf Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen<sup>1)</sup>.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl in einer von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird. Es gilt die Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>1)</sup> Lehrer von berufsbildenden Schulen im Prüfungsausschuß brauchen nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein; vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden.

**§ 3****Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gleicher Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

**§ 4****Vorsitz, Beschlüffähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der oder die Vorsitzende und der oder die Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuß aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, und zwar je ein Mitglied jeder Gruppe nach § 2 Abs. 2, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 5****Geschäftsführung**

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

**§ 6****Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Gäste nach § 15 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

**II. Abschnitt****Vorbereitung der Prüfung****§ 7****Termine**

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe setzt Termin, Ort und Zeitablauf der Abschlußprüfung fest.

(2) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gibt den Prüflingen den Termin der Abschlußprüfung rechtzeitig vorher bekannt.

**§ 8****Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen, wer

- eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung als Zahnärzthelfer oder als Zahnärzthelferin sowie als Teilnehmer/in des Fortbildungslehrganges eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit als Zahnärzthelfer/in und

- b) die Teilnahme an einem Kurs (der nicht länger als drei Jahre zurückliegt) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden<sup>2)</sup> und
- c) die Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während des Fortbildungslehrganges am Zentral-Institut für Helferinnen-Fortbildung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe oder
- c1) im Rahmen der bausteinbezogenen Fortbildung den vollständigen und erfolgreichen Abschluß der Bausteine 1-5 gem. § 7, II Fortbildungsordnung innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren nachweist.

### § 9

#### Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestimmte Stelle zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind die Nachweise nach § 8 beizufügen.

(3) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr erhoben, die von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe festgesetzt wird und vom Prüfling vor dem Termin der Abschlußprüfung zu entrichten ist.

### § 10

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Begründung.

(3) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 18 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlußprüfung diese vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden.

### § 11

#### Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

### III. Abschnitt

#### Durchführung der Prüfung

### § 12

#### Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt. Die Fortbildungsordnung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxehelferin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer ist zugrunde zu legen.

(2) Die Anforderungen zur Überprüfung der vermittelten Lernziele während der bausteinbezogenen Fortbildung ergeben sich aus den §§ 7, 8 der Fortbildungsordnung. Diese Lernzielkontrollen finden mit Abschluß des jeweiligen Fortbildungsbausteines statt.

<sup>2)</sup> Diese Zulassungsvoraussetzung, die sich zwangsläufig ergibt, ist in den Lerninhalten des § 8 Abs. 3 Fortbildungsordnung der Zahnärzthelferinnen zum/zur ZMP nicht enthalten und ist zusätzlich zu erwerben.

### § 13

#### Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil.

##### (2) Schriftliche Prüfung (Höchstzeitwert: 180 Minuten)

Der schriftliche Prüfungsteil umfaßt bei einem Höchstzeitwert von 180 Minuten Fragen aus dem Gebiet der zahnmedizinischen Fachkunde mit dem Schwerpunkt gem. § 8 Ordnung für die Durchführung der Fortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxehelferin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

##### (3) Praktische Prüfung (Höchstzeitwert: 180 Minuten)

In der fachpraktischen Prüfung hat der Prüfling am Patienten bzw. am Phantom den Nachweis praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Hilfeleistung bei Maßnahmen des Zahnarztes/der Zahnärztin auf der Grundlage der Fortbildungsordnung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer zur/zum ZMP zu erbringen:

- a) Assistenz bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des Zahnarztes
- b) Arbeitsproben

##### (4) Mündliche Prüfung (Höchstzeitwert: 30 Minuten/Prüfling)

Die mündliche Prüfung soll sich auf den gesamten im Rahmen der Fortbildungsordnung vermittelten Lehrstoff beziehen und dem Prüfling Gelegenheit geben, die erforderlichen Kenntnisse zu zeigen sowie etwaige Lücken und Mängel, die sich in der schriftlichen Prüfung gezeigt haben, auszugleichen.

### § 14

#### Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuß erstellt, den die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestellt.

### § 15

#### Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### § 16

#### Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des oder der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

### § 17

#### Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des oder der Vorsitzenden oder des oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, daß sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

**§ 18****Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können vom/von der Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

**§ 19****Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Im Falle des Absatzes 2 sind die in einzelnen Fächern nicht angefertigten Prüfungsaufgaben zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

(6) Bei Rücktritt von der Prüfung oder Nichtteilnahme besteht kein Anspruch auf Wiederholung des Lehrgangs.

**IV. Abschnitt****Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses****§ 20****Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Fortbildungsordnung – oder, soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:  
100-92 Punkte = Note sehr gut,
  - Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:  
unter 92-81 Punkte = Note gut
  - Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:  
unter 81-67 Punkte = Note befriedigend
  - Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:  
unter 67-50 Punkte = Note ausreichend
  - Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:  
unter 50-30 Punkte = Note mangelhaft
  - Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:  
unter 30-0 Punkte = Note ungenügend
- (2) Der nach § 14 errichtete Ausschuß zur Erstellung der

Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

**§ 21****Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuß stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Gesamtnote wird als Durchschnittsnote aus den Prüfungsleistungen der einzelnen Prüfungsteile gem. § 13 ermittelt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsteils mindestens ausreichende Leistungen ergibt.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuß muß dem Prüfling am letzten Prüfungstage mitteilen, ob die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist.

**§ 22****Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung erteilt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- Die Bezeichnung des Fortbildungszieles „Zahnmedizinische Prophylaxehelferin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxehelfer“,
- die Personalien des Prüflings,
- die Gesamtnote der Prüfung,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten oder der Präsidentin der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

**§ 23****Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 24 ist hinzuweisen.

**V. Abschnitt****Wiederholungsprüfung****§ 24****Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

**VI. Abschnitt****Schlußbestimmungen****§ 25****Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 26**  
**Prüfungsunterlagen**

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften gem. § 9, § 21 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

**Genehmigung**

Genehmigt mit der Maßgabe, daß die Regelung des § 19 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung wie folgt gefaßt wird.

„(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so werden bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.“

Düsseldorf, den 29. März 1995

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Erdmann

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Fortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxehelferin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxehelfer der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1994 wird hiermit ausgefertigt und in den „Zahnärztlichen Mitteilungen (ZM)“ bekanntgemacht.

Münster, den 26. April 1995

Dr. Dr. J. Weitkamp  
Präsident  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1995 S. 738.

2131

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung des Feuerschutzes  
(ZR-Feu)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 5. 1995 -  
II C 3 - 452

**I Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), - SGV. NW. 213 - nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) -

VVG - v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

- 2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Neu- und Umbau von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern sowie Leitstellen gemäß § 20 FSHG.
- 2.2 Erwerb von Gebäuden, die als Feuerwachen, Feuerwehrgerätehäuser oder Leitstellen gemäß § 20 FSHG geeignet sind, einschließlich betrieblicher Einbauten und technischer Einrichtungen, die mit den Gebäuden fest verbunden sind.
- 2.3 Beschaffung (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung) von
- 2.31 Feuerwehrfahrzeugen, der in Anlage I aufgeführten **Anlage I** Typen
- 2.32 Feuerlöschbooten
- 2.33 Feuerwehrgeräten
- 2.34 Dienstkleidung und persönlicher Ausrüstung für Angehörige der Feuerwehren
- 2.35 Bekleidung für Angehörige der Jugendfeuerwehren
- 2.36 Geräte und Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik
- 2.4 Errichtung vom Wassernetz unabhängiger Löschwasserversorgungsanlagen.
- 2.5 Errichtung und Einrichtung einer Schlauch- und Gerätepflegerei sowie einer Atemschutzgerätewerkstatt und -übungsstrecke je kreisfreier Stadt und je Kreis.
- 2.6 Überörtliche Hilfeleistungen nach § 17 Abs. 2 FSHG, soweit sie die Finanzkraft der betreffenden Gemeinde überschreiten.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Gemeinden (GV)
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Zuwendungsart
- Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart
- Die Zuwendungen werden zu den in Anlage I aufgeführten Fördergegenständen als Festbetrag finanziert, in den übrigen Fällen als Anteilfinanzierung gewährt.
- 4.3 Höhe der Zuwendung
- 4.31 Festbetrag finanziert
- Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Anlage 1.
- 4.32 Anteilfinanzierung
- Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt. Der Vomhundertsatz wird von der Bewilligungsbehörde unter Beachtung von Nummer 2.4 VVG festgelegt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 4.4 Form der Zuwendung
- Zuweisung
- 4.5 Bemessungsgrundlage
- Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind der Bemessung, je nach Eingangsdatum der Zuwendungsanträge, folgende Kostengruppen zugrunde zu legen:

- 4.511 Eingang des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. 6. 1995:  
Kostengruppe (DIN 276 – Stand April 1981)
- 3 Bauwerk (mit Ausnahme  
Nummer 3.5.5 – Kunstwerke, künstlerisch gestaltete Bauteile)
- 4 Gerät (mit Ausnahme  
Nummer 4.2 bis 4.4 – Möbel, Textilien, Arbeitsgerät)
- 5 Außenanlagen (mit Ausnahme  
Nummer 5.4 bis 5.6 – Wirtschaftsgegenstände, Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile im Freien, Anlagen für Sonderzwecke  
Nummer 5.8 und 5.9 – Grünflächen, sonstige Außenanlagen)
- 6 Zusätzliche Maßnahmen (mit Ausnahme  
Nummer 6.1 – zusätzliche Maßnahmen bei der Eröffnung)
- 7 Baunebenkosten (mit Ausnahme  
Nummer 7.1 – Vorbereitung von Bauvorhaben  
Nummer 7.4 und 7.5 – Finanzierung, allg. Baunebenkosten  
– Verwaltungs- und Planungsleistungen der Gemeinden (GV))
- 4.512 Eingang des Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde ab 1. 7. 1995:  
Kostengruppe (DIN 276 – Stand Juni 1993)
- 300 Bauwerk – Baukonstruktionen
- 400 Bauwerk – Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen  
(mit Ausnahme von
- 512 Vegetationstechnische Bodenbearbeitung
- 513 Sicherungsbauweisen
- 514 Pflanzen
- 515 Rasen
- 516 Begrünung unterbauter Flächen
- 517 Wasserflächen
- 519 Geländeplänen, sonstiges
- 525 Sportplatzflächen
- 526 Spielplatzflächen
- 550 Einbauten in Außenanlagen)
- 619 Ausstattung, sonstiges
- 730 Architekten- und Ingenieurleistungen
- 740 Gutachten und Beratung
- 4.52 Im Hinblick auf die Aufbringung und Zweckbestimmung der Feuerschutzsteuer können Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall weniger als 25 000 DM, aber mindestens 5 000 DM betragen. Es ist zulässig, eine Zuwendung zu mehreren kleineren Beschaffungen mit einem Be- scheid zu bewilligen.
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 5.1 Soweit Fachnormen für die Feuerwehr bestehen, dürfen Beschaffungs- und Baumaßnahmen grundsätzlich nur gefördert werden, wenn diese Fachnormen beachtet werden. Normabweichungen stehen der Förderung nur dann nicht entgegen, wenn sie vom Innenministerium zur Berücksichtigung neuerer Entwicklungen oder aus Gründen eines zwingenden örtlichen Bedarfs zugelassen werden.
- 5.2 Gefördert wird nur die Beschaffung neuer Feuerwehrfahrzeuge und -geräte. Mit Zustimmung der Bezirksregierung kann die Förderung von Vorführfahrzeugen und -geräten zugelassen werden, wenn diese neuwertig und überholt sind und der Hersteller Garantie wie für ein neues Fahrzeug oder Gerät leistet.
- 5.3 Die gesonderte Förderung der Beschaffung von Standardbeladung für ein Feuerwehrfahrzeug, das

mit einem Festbetrag gefördert wird, ist für die dem Auslieferungstag des Fahrzeugs folgenden fünf Kalenderjahre ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ausstattungsgegenstände, deren Wiederbeschaffungswert DM 10 000 übersteigt, wenn sie dem Ersatz von Teilen der Standardbeladung dienen, die bei einem Einsatz verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind.

- 5.4 Schadenersatzleistungen von Dritten für zu ersetzbare Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sind bei der Festsetzung der Zuwendungen für entsprechende Ersatzbeschaffungen wie folgt zu berücksichtigen:
- Bei Anteilfinanzierung vermindern die Schadenersatzleistungen die zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Bei Festbetragsfinanzierung reduzieren sich die in Anlage 1 aufgeführten Beträge der Tabellen 1 und 2 um 60 v. H. der Schadenersatzleistung, die Beträge der Tabelle 3 um 70 v. H. der Schadenersatzleistung.

Beispiel für Festbetragsfinanzierung:	DM
Festbetrag für LF 16/12 Allradantrieb	
lt. Tabelle 1 der Anlage 1	244 000
Schadenersatzleistung im Beispielfall	100 000
abzuziehender Betrag 60 v. H.	
von DM 100 000	– 60 00
zu bewilligender Betrag	<u>184 000</u>

- 5.5 Bei Zuweisungen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 ist im Bewilligungsbescheid eine Zweckbindungs-dauer vorzusehen. Sie ist regelmäßig bei Zuweisun-gen für

- Baumaßnahmen sowie Maßnahmen nach Nummer 2.2 auf 25 Jahre,
- Feuerwehrfahrzeuge über 3,5 t zulässigem Ge-samtgewicht und Feuerlöschboote auf 15 Jahre,
- Maßnahmen nach Nummern 2.33 bis 2.36 auf 5 Jahre,
- die übrigen Maßnahmen auf 10 Jahre festzulegen.

- 5.6 Feuerwehrfahrzeuge sind aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme durch den Technischen Über-wachungsdienst der Landesfeuerwehrschule Nord-rhein-Westfalen in Münster abzunehmen.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Die kreisfreien Städte und für kreiseigene Maßnahmen die Landräte legen ihre Anträge bis spätestens 1. 10. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahmen begonnen werden sollen, der Bezirksregierung vor.

Zum gleichen Zeitpunkt legen die Landräte Zusam-menstellungen über die von ihnen in Aussicht ge-nommenen Förderungen bei kreisangehörigen Ge-meinden mit Stellungnahmen der Kreisbrandmei-ster der Bezirksregierung vor.

T.

Die Bezirksregierungen beteiligen die Bezirksbrandmeister bei der Beurteilung der kreiseigenen Maßnahmen und der von den Landräten übersandten Zusammenstellungen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

#### Bewilligungsbehörden sind

- die Bezirksregierungen bei Anträgen der kreisfreien Städte und Kreise
- die Landräte bei Anträgen der kreisangehörigen Gemeinden.

- 6.3 Bei der Antragstellung ist ein Vordruck gemäß An-lage 2, bei der Bewilligung und Abrechnung sind die Grundmuster 2 und 2 VVG zu verwenden.

Anlage 2

- 6.4 Zuwendungen nach Nummer 2.2 bedürfen der Zu-stimmung der Bezirksregierungen, soweit die Maß-nahmen von dem Landrat bewilligt werden.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung bzw. Änderung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Besondere Regelung

Bis zum Amtsantritt eines hauptamtlichen Landrates nach dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV, NW, S. 270) tritt in Nummer 6.1, 6.2 und 6.4 an Stelle des Landrates der Oberkreisdirektor.

8 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 1999 außer Kraft.

Mein RdErl. v. 21. 12. 1982 (SMBI. NW. 2131) tritt mit Ablauf des 31. 5. 1995 außer Kraft.

## Anlage 1

Tabelle 1

Fördergegenstände			Festbetrag in DM
Feuerwehrfahrzeuge			
	Typ	DIN	
1.	Einsatzleitwagen ELW 1, PKW-Limousine	14507 Teil 1 + 2	29.000
2.	Einsatzleitwagen ELW 1, Transporter	14507 Teil 1 + 2	34.000
3.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, Straßenantrieb	14530 Teil 16	51.000
4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W, Straßenantrieb	14530 Teil 17	98.000
5.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Straßenantrieb	14530 Teil 5	147.000
6.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Allradantrieb	14530 Teil 5	173.000
7.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Allradantrieb	14530 Teil 11	244.000
8.	Löschgruppenfahrzeug LF 24 (NRW), Straßenantrieb	V14530 Teil 10 Beladung: 14530 Teil 11	401.000
9.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, Allradantrieb	14530 Teil 22	162.000
10.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	14530 Teil 20	188.000
11.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48, Allradantrieb	14530 Teil 21	283.000
12.	Rüstwagen RW 1, Allradantrieb	14555 Teil 1 + 2	212.000
13.	Rüstwagen RW 2, Allradantrieb	14555 Teil 1 + 3	293.000
14.	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G (3,5 t), Straßenantrieb	RdErl. des IM v. 16.02.89 -II D 4-4.422-32-	78.000
15.	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 1, Straßenantrieb	14555 Teil 13	179.000
16.	Schlauchwagen SW 2000-Tr, Allradantrieb	14565	145.000

<b>Feuerwehrfahrzeuge</b>			
	<b>Typ</b>	<b>DIN</b>	
17.	Drehleiter mit Korb DLK 12-9, Straßenantrieb	14701 Teil 1 - 3	243.000
18.	Drehleiter mit Korb DLK 18-12, Straßenantrieb	14701 Teil 1 - 3	363.000
19.	Drehleiter mit Korb DLK 23-12, Straßenantrieb	14701 Teil 1 - 3	536.000
20.	Wechselladerfahrzeug WLF, Straßenantrieb	14505	156.000
21.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF, Straßenantrieb	14502 Teil 1 + 2	34.000

Tabelle 2

<b>Feuerwehrgeräte</b>			<b>Festbetrag in DM</b>
	<b>Typ</b>	<b>DIN</b>	
22.	Tragkraftspritze TS 8/8	14410	11.000
23.	Hydraulischer Spreizer SP 45-E	14751 Teil 1	4.100
24.	Hydraulisches Schneidgerät S 90-E	14751 Teil 2	2.000
25.	Tragbarer Stromerzeuger 5 kVA	14685	4.000
26.	Fahrzeugfunkanlage FuG 8b - 1	TRBOS	3.100
27.	Handsprechfunkgerät FuG 10a	TRBOS	2.200
28.	Handsprechfunkgerät FuG 10 oder FuG 11b	TRBOS	1.000

Abweichend von den o.g. Festbeträgen sind im Hinblick auf § 35 Abs. 4 S. 1 FSHG bei Beschaffungen der nachstehend aufgeführten Feuerwehrfahrzeugtypen die folgenden Festbeträge zu bewilligen, wenn die Fahrzeuge von den Antragstellern benötigt werden, um Aufgaben in zusätzlich zugewiesenen Einsatzbereichen auf Autobahnen und sonstigen Schnellstraßen gemäß § 18 FSHG zu erfüllen.

Tabelle 3

Feuerwehrfahrzeuge			Festbetrag in DM
	Typ	DIN	
1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Allradantrieb	14530 Teil 11	285.000
2.	Löschgruppenfahrzeug LF 24 (NRW), Straßenantrieb	V14530 Teil 10 Beladung: 14530 Teil 11	467.000
3.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, Allradantrieb	14530 Teil 22	189.000
4.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48, Allradantrieb	14530 Teil 21	330.000
5.	Rüstwagen RW 1, Allradantrieb	14555 Teil 1 + 2	248.000
6	Rüstwagen RW 2, Allradantrieb	14555 Teil 1 + 3	342.000

## Anlage 2

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag  
auf Gewährung einer  
Zuwendung

Betr.:

### Bezug:

<b>4. Finanzierungsplan</b>				
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		19	19	19 und folg.
in 1000 DM				
1	2	3	4	
<b>4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)</b>				
<b>4.2 Eigenanteil</b>				
<b>4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)</b>				
<b>4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.5) durch</b>				
<b>4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)</b>				
<b>5. Beantragte Förderung</b>				
Zuwendungsbereich	Zuweisung/DM	Darlehen/DM	Schulden-diensthil-fen/DM	v.H.d. Ge-samtkosten
1	2	3	4	5
Summe				

## 6. Begründung

- 6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
- 6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

## 7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

## 8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Bei Anträgen auf gesonderte Förderung der Beschaffung von Standardbeladungen für Feuerwehrfahrzeuge (Nr. 5.3 ZR-Feu):

- 8.4 Der Antragsteller erklärt, daß
  - der Fördergegenstand nicht zur Beladung eines Feuerwehrfahrzeuges bestimmt ist,
    - das mit einem Festbefrag gefördert und in den letzten vier Kalenderjahren ausgeliefert wurde,
    - bzw.
    - für dessen Beschaffung eine Zuwendung im laufenden Kalenderjahr beantragt wurde oder wird.
  - der Fördergegenstand (Beschaffungswert über 10.000 DM) dem Ersatz eines Teiles der Standardbeladung dient, das bei einem Einsatz verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

## 9. Anlagen (z.B. bei Zuwendungen für Baumaßnahmen)

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnung für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in den besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

---

Ort/Datum

(Rechtswirksame Unterschrift)

## 10. Ergebnis der Antrags-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: \_\_\_\_\_ DM
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: \_\_\_\_\_ DM

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 15. 4. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		<b>Kostenrecht</b>
Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussortierung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen .....	85	1. BauGB § 24; KostO §§ 19, 30 I, § 146 I und IV. – Die Vollzugsgebühr des Notars für die Einholung einer Negativbescheinigung zu einem Vertrag, der den Verkäufer zur Übereignung eines Grundstücks mit einem von ihm schlüsselfertig zu errichtenden Haus zu einem einheitlichen Festpreis verpflichtet, ist auch unter der Geltung von § 24 BauGB jedenfalls dann nach dem – ggf. zu schätzenden – Bodenwert für das unbebaute Grundstück zu bemessen, wenn mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen worden ist. OLG Hamm vom 21. November 1994 – 15 W 158/94 .....
<b>Bekanntmachungen</b> .....	87	2. KostO § 44. – Die Bewilligung einer Grundschuld durch den Verkäufer als Grundstückseigentümer und die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des durch die Grundschuld gesicherten Darlehns durch den Käufer sowie deren Annahme durch den Verkäufer in einer Urkunde betreffen jedenfalls dann denselben Gegenstand im Sinne von § 44 I Satz 1 KostO, wenn den an der Beurkundung Beteiligten einschließlich des Notars bewußt ist, daß Grundschuldbestellung und Abtretung der Darlehensansprüche im Rahmen der Kaufpreisfinanzierung erfolgen. OLG Hamm vom 24. November 1994 – 15 W 220/94 .....
<b>Personalnachrichten</b> .....	87	3. ZPO §§ 91, 103 f., 940; BRAGO § 31 I Nr. 1, §§ 32, 40 I. – Die außergerichtlichen Kosten für die Fertigung einer Schutzschrift, welche vor Rechtshängigkeit des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei dem Prozeßgericht eingeht, sind nach einer kostenfälligen Zurückweisung des Antrages im Kostenfestsetzungsverfahren erstattungsfähig, wenn die Schrift durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt verfaßt wurde. – Enthält die Schutzschrift nur einen Prozeßantrag, so steht dem Rechtsanwalt nur die halbe Prozeßgebühr zu. OLG Düsseldorf vom 2. Januar 1995 – 10 W 137/94 .....
<b>Ausschreibungen</b> .....	89	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> .....	90	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Strafrecht</b>		
1. StPO § 260; StVG § 25 I Satz 1; BKatV § 2 II Satz 2. – Zur Zulässigkeit der Berichtigung der verkündeten Urteilsformel. – Zur Frage der Wirksamkeit der von dem Tatrichter unzulässigerweise vorgenommenen Urteilsberichtigung. OLG Düsseldorf vom 1. Dezember 1994 – 5 Ss (OWI) 389/94 – (OWI) 187/94 I .....	91	
2. StVO § 37 II Nr. 1; StVG § 25 I Satz 1; BKatV § 2 I Nr. 4; BKat Nr. 34.2. – Für die Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes im Sinne der Nr. 34.2 BKat (Passieren einer Verkehrsampel bei schon länger als eine Sekunde andauernder Rotphase) genügt die bloße „gefühlsmäßige“ Schätzung eines den Rotlichtverstoß zufällig beobachtenden Polizeibeamten, die Ampel habe seit „mindestens 2, eventuell auch 3 Sekunden“ rotes Licht gezeigt, auch dann nicht aus, wenn dieser in der Verkehrsüberwachung erfahren ist. – Maßgeblich für die Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes im Sinne der Nr. 34.2 BKat ist der Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug die Haltelinie überfährt. OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1995 – 5 Ss (OWI) 466/94 – (OWI) 217/94 I .....	92	

– MBl. NW. 1995 S. 754.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569